

aber auch ein Bekenntnis dazu, als Christ, als Mitglied dieses Volkes leben zu wollen, wie dies die Kirchenkonstitution (Nr. 10) erwartet: „Durch die Wiedergeburt und die Salbung mit dem Heiligen Geist werden die Getauften zu einem geistigen Bau und zu einem heiligen Priestertum geweiht, damit sie in allen Werken eines christlichen Menschen geistige Opfer darbringen und die Machttaten dessen verkünden, der sie aus der Finsternis in sein wunderbares Licht berufen hat (vgl. 1 Petr 2, 4–10).“

Artikel

Dietrich Wiederkehr „Volk Gottes“: theologische und kirchliche Haus- aufgaben nach Vaticanum II

Die vielen unentschiedenen Konzilskompromisse – bezüglich Schrift und Tradition, Ortskirche, Kollegialität der Bischöfe und eben „Volk Gottes“ – haben zu oft gegen tendenziellen Interpretationen und Applikationen geführt. Einer der Mängel der Kirchenkonstitution besteht darin, daß die Idee vom „Volk Gottes“ spät auftaucht und die Aussagen dieses Kapitels nicht mehr hinreichend bei der Formulierung der anderen Kapitel berücksichtigt wurden. Wiederkehr führt im folgenden nicht nur die konzilsgeschichtliche und -politische Herkunft dieses Themas und seine Bedeutung für das heutige Verständnis von Kirche aus, sondern zeigt auch die Grenzen und Schwächen dieses Bildes auf. Die erfreulichen Tendenzen zur Verwirklichung dieses Kirchenbildes in den synodalen Vorgängen sind infolge der zentralistischen Gegenbewegung (bisher) nur kurze Episoden geblieben. red

Auch das II. Vatikanische Konzil ist ein abgebrochenes Konzil; aber anders als das I. Vatikanische Konzil wurde es nicht gewaltsam von außen abgebrochen, sondern es hat sich, nach einer immensen Aufarbeitung der befreienden Großen Überlieferung aus der Schrift und dem Leben der Kirche, aus einer gewissen inneren Ermüdung und Erschöpfung selber abgebrochen. Es hat durch die Erweckung verlorener und vergessener wesentlicher Aspekte des Glaubens festgefahrene und erstarrte Lehr- und Ordnungspositionen neu als Problemstellungen angemeldet – dies ist seine Leistung. Es hat aber nicht mehr vermocht, höchstens noch versucht, diese spannungsvollen Themen auch einer Problemlösung entgegenzuführen

ren. Dies ließe sich an verschiedenen Schlüsselbegriffen oder -begriffspaaren zeigen. Die größere Ursprünglichkeit der Schrift gegenüber der Tradition wurde zwar angemeldet, aber noch lange nicht genügend kritisch und befreiend ausgetragen. Die ekklesiale Eigenwirklichkeit der Ortskirche innerhalb der Weltkirche hat noch nicht „gewonnen“, wie etwa die neueste *Instructio* der Glaubenskongregation zeigt, die die Ortskirche wieder in die uniformierende Ordnung einer hierarchisch-zentralisierten Gesamtkirche einzwängen will. Die Aufwertung der nichtkatholischen christlichen Kirchen hat in der Ökumene noch zu keiner nennenswerten selbstkritischen Relativierung der römischen Kirche geführt. Und wie sehr der dominierende päpstliche Primat sich gegen jegliche Kontrolle und Einbindung in die Kollegialität der Bischöfe sträubt, zeigen die vielfältigen überängstlichen Betonungen und Behauptungen, die in den Konzilstexten aufgeboten sind. Während des Konzils mochte es schon einen Erfolg bedeuten, gegenüber den vorher einseitigen Übergewichtungen nur schon durch das Anmelden und Einbringen diese Gegengewichte ins Spiel zu bringen, aber zum eigentlichen *Durchspielen* ist es noch nicht gekommen, sondern eher zu unentschiedenen und oft gegentendenziellen theoretischen und kirchenpolitisch-praktischen Interpretationen und Applikationen der unentschiedenen Konzilskompromisse.

Nicht anders steht es mit dem ekklesiologischen Schlüsselbegriff „Volk Gottes“: Zwar bedeutete es nicht wenig, daß dieser Begriff nur schon gegenüber den geltenden Kirchensymbolen auch aufs „Spielfeld“ gebracht werden konnte, aber das auszutragende Spiel blieb abgebrochen und steht noch immer bevor: was bringt „Volk Gottes“ *neu* und verändernd ein, und: wie werden die *früheren* Begriffe davon verändert?

Ein Nebenthema
wird Leitmotiv

Der abschließende Eindruck der Kirchenkonstitution, mit dem Thema „Volk Gottes“ im zweiten Kapitel, *nach* der Kirche als Geheimnis und *vor* der strukturellen Ausdifferenzierung in Hierarchie und Laien, gibt einen Eindruck von Systematik, der zwar für die Wirkungsgeschichte und die theologische und kirchenpraktische Auslegung wichtig ist, der aber der Vor- und Entstehungsgeschichte nicht entspricht. Eher macht diese Vorgeschichte des Konzilsverlaufs verständlich, weshalb mit dieser Anordnung zwar ein Lernprozeß zu einem ersten *Abschluß* gekommen ist, der aber für eine weitere Auswirkung eher einen *Ausgangspunkt* bildet.

Bei der Vorbereitung und der eigentlichen Konzilsarbeit in der Kommission taucht die Basiskategorie „Volk Got-

tes“ verhältnismäßig spät auf. Erst galt es, das vorbereitete Schema, weitgehend eine Auflistung der bestehenden Kirchenthemen und -ordnungen, von einer ganzheitlichen Ekklesiologie her umzustrukturieren. Schon die Vorschaltung einer Reflexion über die Kirche als Geheimnis, aus ihrer trinitarischen und christologischen Begründung und in ihrer universalen Heilsbedeutung, bedeutete gegenüber einer nach wie vor juristischen Sicht einen Fortschritt. Noch war aber der Aufbau so gedacht, daß das vielfach angemeldete Thema der Laien erst nach der Behandlung der hierarchischen Ordnung von Papst, Bischöfen und Priestern folgen sollte. Für ebendiese bereits partielle Gruppe der Laien wurde auch erstmals der Begriff „Volk Gottes“ eingeführt, also nicht etwa „pars pro toto“, sondern als jener restliche Teil der Kirche, der nicht die Ordnung der Amtsträger oder die Gruppe der Ordensleute bildet. Erst in einer zweiten Revision des Textes, nach den Eingaben auch der andern Kommissionen sowie der ökumenischen Beobachter, wurde neu geplant, ein *vorgängiges* Kapitel dem gemeinsamen und grundlegenden Subjekt der ganzen Kirche als „Volk Gottes“ zu widmen. Es sollte in der Systematik der Konstitution gleich an das Kapitel vom Geheimnis anschließen und dieses konkretisieren, andererseits sollte es vorgängig zu den amtlichen Unterschieden die übergreifende und durchgehende gemeinsame Dignität aller Glieder der Kirche zusammenfassen. So sollten einerseits die Laien von bisherigen Objekten der kirchenamtlichen Betreuung endlich auch als gleichberechtigte Subjekte aufgewertet werden, andererseits sollten sich die Amtsträger erst einmal auf der gemeinsamen Ebene mit allen Glaubenden, allen hörenden, feiernden, bezeugenden und gesandten Gliedern der Kirche zusammenfinden. Die systematischen Implikationen dieser scheinbar äußerlichen Umstellung waren im Konzil wohl nur zum Teil schon erkannt und gezogen worden – als Hausaufgabe für nachher!

Stärken und
Schwächen der
Basiskategorie
„Volk Gottes“

Rückblickend ist heute nicht mehr allen Katholiken vorstellbar, welche Erweiterung und Vertiefung der Perspektive mit „Volk Gottes“ in die landläufige Kirchen-erfahrung und in das offizielle Selbstverständnis der Amtskirche eingebracht wurde, wie hier aus einer vorher höchstens im Innern der Theologie, und auch hier nur in der Bibeltheologie und in der Patristik, wiederentdeckten Symbolik eine doch brisante und explosive Konzeption von Kirche in die Mitte der Konzilsdebatte, aber auch in die Mitte des ganzen Gottesvolkes, der Kirchenordnung und auch der pastoralen Kirchenpraxis gerückt

wurde. Erst mit der Zeit sollte sich zeigen, was die „schönen“ Bilder aus Bibeltheologie und Kirchenvätern an kritischer und innovativer Veränderung freisetzen sollten.

Zunächst fügte sich so die Kirche als ganzes in einen Aufbruch, der lange vor ihr schon in der Herausführung Abrahams und im befreienden Exodus Israels seinen Anfang genommen hatte, in eine wechselseitige Partnerschaft zwischen dem Bundesgott und seiner Verheißung einerseits, mit dem bundespflichtigen und bundesbrüchigen Volk Israel andererseits. Bewegung trat an die Stelle der statischen und fixierenden, weitgehend geschichtsunfähigen und -immunen Kirchenbilder von „Leib Christi“ oder „Haus Gottes“ usw. Nicht zuletzt entzog sich vor der jetzigen Kirche der Hoffnungshorizont des Reiches Gottes in eine neue eschatologische Ausständigkeit, mit der eine ungeduldige triumphalistische Gleichsetzung nicht mehr möglich war. Dazwischen spannte sich wiederum die ganze Dramatik der gnädigen und universalen Erwählung von seiten Gottes, und die bald glaubende, bald ungläubige und ungehorsame Gefolgschaft des Bundesvolkes. Innerhalb der Kirche wurden im „Volk Gottes“ alle Unterschiede und Differenzierungen unterlaufen und unterfangen durch die gemeinsame und gleichberechtigende Würde aller Glaubenden als priesterliches und prophetisches Gottesvolk, in der gemeinsam zu verantwortenden Zeugenschaft und Sendung, die durch alle auch noch so legitimen Unterschiede nicht mehr verdeckt werden durfte. Schließlich erlaubte dieses Kirchensymbol eine durchlässige und offene Ausweitung über die katholische Kirche hinaus: Zum Volk Gottes gehörten – je gestuft, aber doch nie ausgeschlossen – die anderen Kirchen, die Religionen und alle strebenden und suchenden Menschen überhaupt. Innerhalb der katholischen Kirche legte dieses Kirchensymbol auch strengere richtende Maßstäbe für die Zugehörigkeit zum Volk Gottes an, während es außerhalb zu größerer Weite und Anerkennung echt heilshafter Glaubensgemeinschaft befreite.

Daß in diesen „Stärken“ der Kategorie „Volk Gottes“ auch die Grenzen und Schwächen dieses wie jeden Kirchensymbols und -bildes angemeldet wurden, konnte angesichts der mithörbaren kirchenstrukturellen und -politischen Implikationen und Explikationen nicht überraschen. Auch an diesem Konzilsthema läßt sich bald erkennen, daß es die „reine“ theologische und interesse-lose Ekklesiologie nicht gibt und auch vorher nie gab. Dies wurde von den Verfechtern dieses Kirchensym-

bols auch eingestanden, davor warnten natürlich auch bald die Verteidiger nicht nur der traditionellen Ekklesiologie, sondern auch der entsprechenden kirchenstrukturellen Ordnungen und kirchenpolitischen Machtverteilung.

So wurde etwa auf den qualitativen heilsgeschichtlichen „Rubikon“ hingewiesen, den das Volk Gottes mit Jesus Christus, mit der vollen Selbstoffenbarung Gottes und mit der Unumkehrbarkeit von Gottes Heilssendung überschritten habe, auf die Ausgießung der eschatologischen Geistgabe und vor allem auf die vermittelnde Konkretisierung der Heilssendung in der Kirche und ihrer Ordnung. Die Ableitung ist im Konzil und seither so oft und so schlüssig und zielstrebig durchgezogen worden, daß eher der Eindruck und der ideologiekritische Verdacht aufkommt, es werde mit der Konkretheit Christi ebenso sehr und noch mehr die Konkretheit der Kirchenordnung begründet und verteidigt (?). Nicht zu überhören ist auch die Warnung vor einem profanierenden Verständnis des „Volkes Gottes“ in einem institutions- und amtskritisch demokratischen Sinne, vor dem aber allzu rasch und -listig die nicht minder geschichtlich und gesellschaftlich bedingte hierarchische Struktur sich in einen Schonraum der göttlichen Einsetzung und des göttlichen Rechtes in Sicherheit bringen und bergen will. Eher ernst zu nehmen sind fundamentaltheologische Bedenken, die auch bei einer großzügigen Ausweitung und Durchlässigkeit der Zugehörigkeit zum Volk Gottes immer noch eine gemilderte Form eines christozentrischen und ekklesiozentrischen Absolutheitsanspruchs vermuten oder die das glaubende und pilgernde Gottesvolk doch noch in einer apolitisch transzendierenden Distanz und zu wenig in einer profangeschichtlichen und gesellschaftlichen Solidarität mit den Armen und Unterdrückten sehen. Daß alle Bilder, auch die Bilder der jesuanischen Gleichnisse oder hier die Kirchenbilder, „hinken“, wird – eine häufige Beobachtung – meistens von denen angemahnt, die auch die vom Bild wirklich getragenen und geforderten Schritte scheuen und nicht tun wollen.

Es gibt unter den Leitmotiven des II. Vatikanums mehrere *prinzipielle* Leitbegriffe, die aber nicht mehr oder noch nicht zu einer auch *prinzipiierenden* Wirkung gekommen sind. Eher erleiden sie das Schicksal des zu spät gekommenen Gastes, der – sprichwörtlich – „nehmen muß, was übrig bleibt“. Dabei nützt diesen Grundbegriffen auch nicht mehr viel, daß sie aus ursprünglichen Quellen wieder erschlossen sind: ob „Volk Gottes“, „Geheimnis“, „Sakrament des Heiles“ usw. In der Zwischen-

Der unausgewertete Stellenwert von „Volk Gottes“

zeit haben andere geschichtliche und kirchenstrukturelle Entwicklungen ihren Gang genommen und sich in festen Ordnungen ausgelegt und darin auch eingerichtet, zudem haben diese Ordnungen eine entsprechende theologische und ekklesiologische, oft auch pneumatologische Legitimation aufgebaut und sich entsprechende Autorität verschafft.

Anschaulich wird dies beim „Volk Gottes“ an den in diesem Kapitel ausgefalteten Gestalten und Grundvollzügen der Kirche: an der eingebrachten und aufgeholten Beteiligung des ganzen Gottesvolkes am priesterlichen Amt Christi in Gottesdienst, in der Feier der Sakramente und im Lebensgottesdienst des Alltags (LG 10 und 11), an der Beteiligung am prophetischen Amt Christi im Glaubenssinn und im Glaubenszeugnis aller Christen, nicht zuletzt in den Charismen (LG 12). Die Genugtuung und der Gewinn dieser Einsetzung in lange verlorene und verhinderte Rechte sei damit nicht bestritten, aber die Lektüre der Texte und noch mehr die nachkonziliare Wirkungs- und Wirkungslosigkeitgeschichte läßt die Fußangeln der Texte und die eingeschränkte Geltung und Wirkung nicht übersehen. Anstatt den priesterlichen Dienst ebendieser Gesamtkirche vom erweiterten und integralen Subjekt des Gottesvolkes her grundsätzlich und grundlegend von den Bedürfnissen und Begabungen aus neu zu ordnen, wird gleich zu Beginn die Existenz und die Kompetenz des Weihepriestertums schon immer aus dieser Integration herausgehalten und unangetastet gelassen, so daß das allgemeine Priestertum sich in den übriggelassenen Nischen bewegen kann und muß – nicht darüber hinaus. Ebenso beim prophetischen Amt: es erkennt allen Glaubenden wohl eine eigene authentische Glaubenserfahrung und -artikulation zu, läßt sogar charismatische Kreativität zu; aber wiederum wird das schon bestehende und institutionalisierte Lehramt nicht in den umfassenden integralen und integrierenden Umschmelzungsprozeß einbezogen, sondern schon als feste Größe eingeführt und durchgehalten. Dabei sei eine Ausdifferenzierung in verschiedene Beteiligungen am Gottesdienst der Liturgie und des Lebens, am prophetischen Zeugnis und an der erfahrenden und auslegenden Weitergabe des Evangeliums nicht bestritten; aber mit dem Eintreten des integralen und ganzheitlichen Subjekts des Volkes Gottes müßten *alle* Beteiligten Rolle und Funktion grundlegend neu suchen und finden. Es ist für das Weihepriestertum und für das Lehramt nicht nur von außen etwas *anders* geworden, weil jetzt zusätzlich, additiv, auch die Laien am Gottes-

dienst und an der Glaubensinterpretation beteiligt sind, sondern das Weihepriestertum und das Lehramt müssen selber ein je *anderes* Weihepriestertum und ein *anderes* Lehramt werden, wenn sie sich jetzt in ein größeres integrales Subjekt eingebunden erkennen. Nicht nur müssen die Priester lernen, mit einer aktiv gestaltenden und mitfeiernden Gemeinde leben zu können/müssen; nicht nur müssen die Träger des Lehramtes sich gefaßt machen, daß schon *vor* ihrer Lehräußerung und auch *nach* ihr andere eigenständige und eigenberechtigte Erfahrungen und Artikulationen des Glaubens geäußert werden. Sondern sie haben ihr eigenes priesterliches Amt und ihr Lehramt von Anfang an schon immer *innerhalb und zusammen* mit einer größeren aktiven Gemeinschaft des Glaubens und Feierns anzutreten, zu teilen und auch entsprechend teilend auszuüben. Nun aber ist in diesen an sich erfreulichen Aussagen über das priesterliche und prophetische Amt des ganzen Gottesvolkes die Stellung und das Funktionieren von Weihepriestertum und Lehramt schon immer fest umschrieben und nicht mehr in Frage gestellt: das integrale Prinzip vom priesterlichen und prophetischen Volk Gottes ist nicht integrierend und prinzipiierend geworden, sondern kann sich nur noch im übriggelassenen beschränkten Raum und in einer schon immer vom Amt zugewiesenen, aber auch begrenzten und kontrollierten Freiheit bewegen.

Man kann sich vorstellen, wie anders die heutige Problematik der fehlenden Priesterberufe und der fehlenden Eucharistiefiern angegangen werden könnte. Dann würde man nicht von Anfang an die Disziplin und die Theologie des besonderen Weihesakramentes als starre Konstante von der ganzen pastoralen Problematik ausklammern, sondern man könnte zusammen mit dem ganzen priesterlichen Gottesvolk die Notsituation angehen, aber auch überwinden. Oder: Es ist nicht auszudenken, wie anders das Lehramt zur lateinamerikanischen Befreiungstheologie Stellung nähme, wenn es ihr nicht wie einem fernen und fremden Phänomen gegenüberstünde, sondern wenn es sich erst einmal am ganzen Erfahrungs-, Leidens- und Befreiungsweg solidarisch mitbeteiligt hätte: als Lehramt mit dem und im prophetischen Gottesvolk.

Subjekt – eine Episode? Die redaktionelle „Verspätung“ des 2. Kapitels vom „Volk Gottes“ hat sich noch in anderer Hinsicht *folgenreich*, richtiger: *folgenlos*, ausgewirkt. Die Zusammenfassung aller Aussagen, die noch ununterschieden von allen Glaubenden gelten, erzielte keinen weiteren Einfluß mehr auf die übrigen Kapitel, die ihre eigenen redaktio-

nellen Prozesse durchliefen. Dies wird denn auch in der mehr äußerlichen, aber doch bezeichnenden Überleitung sichtbar, mit der das anschließende 3. Kapitel „von der hierarchischen Verfassung, insbesondere dem Bischofsamt“, beginnt: „Um Gottes Volk zu weiden und immerfort zu mehren, hat Christus der Herr in seiner Kirche verschiedene Dienstämter eingesetzt.“ Bezeichnenderweise erscheint in diesem ersten Satz das vorher erst neu in seinen *Subjekt*status eingesetzte Volk Gottes bereits wieder als *Objekt*. Die Austragung der Kompetenzverteilung zwischen Papst und Bischofskollegium findet gleichsam unter Ausschluß, jedenfalls höchstens bei einer zuschauenden und -hörenden Rolle des Gottesvolkes statt, das höchstens noch erfährt, daß es von nun an nicht nur den quantitativen Teil einer uniformen Groß- und Weltkirche bildet, sondern daß es der zaghaft eingeräumten Verantwortung eines Ortsbischofs zugeteilt wird. Auch hier hätte eine echte Auswertung des prinzipiellen Stellenwertes des „Volkes Gottes“ noch ganz andere mögliche und notwendige Wirkungen.

Die kurze Phase der synodalen Vorgänge in einzelnen Ländern, wie der Schweiz, Deutschland, Österreich und vor allem Holland, haben gezeigt, wie das Kräfteverhältnis zwischen zentralem und zentralistischem Primat einerseits, und einer basisnahen orts- und regionalkirchlichen Bischofskonferenz andererseits doch anders angelegt ist und ausgetragen wird, wenn ebendiese Ortskirche als Volk Gottes sich als Subjekt daran beteiligt: an der Bezeugung des Glaubens, an der Gestaltung christlichen Lebens in Ehe, Familie, Beruf und Gesellschaft, an der Feier des Gottesdienstes, an der Ordnung der kirchlichen Dienste und Ämter usw. Es tritt als ein neuer und eigener Träger von Glaubens- und Kirchenverantwortung hinzu und bricht in das bisher exklusive Machtkartell von Papst und Bischöfen ein. Das Votum der Bischöfe gewinnt an Unterstützung und Wirkung, aber auch an echt theologisch ernstzunehmendem Anspruch, wenn es mitgetragen wird von den jeweiligen Ortskirchen. Andererseits kann ein auch legitimer Einheitsdienst des Petrusamtes nicht mehr über diese aufgebrochene, angeeignete und nicht mehr losgelassene Subjektsdignität *hinweg* ausgeübt werden. Bischöfe *mit* Volk sind weniger leicht zu übergehen, als dies jetzt in der nachkonziliaren Zeit praktiziert wird.

Immerhin läßt der zweite Satz des gleichen 3. Kapitels noch einige Hoffnung, daß in dieser Spannung zwischen einem als Objekt betreuten und einem sich als Subjekt selbstverantwortenden Volk Gottes noch eine andere

Ausmarchung erfahren und sich so auch auf das gespannte Verhältnis von Primat und Episkopat auswirken könnte: „Denn die Amtsträger, die mit heiliger Vollmacht ausgestattet sind, stehen im Dienst ihrer Brüder, damit alle, *die zum Volke Gottes gehören*, in freier und geordneter Weise sich auf das nämliche Ziel hin ausstrecken und so zum Heile gelangen“ (LG 18). Die Hausaufgabe, wie sich das in diesem Finalsatz als Subjekt erwähnte Volk Gottes im Dienst der Brüder im Bischofsamt bemerkbar und vernehmbar macht und wie so die Kräfte- und Machtverteilung noch anders geregelt werden könnte, bleibt noch gestellt. Anzeichen dafür, sie so und so *anders* als bisher zu lösen, sind nun doch die im übrigen so unseligen Kirchenkonflikte in den Diözesen der Schweiz und Österreichs.

Unselig in diesen Konflikten sind allerdings nicht die *Opfer*, die als Objekte behandelten und verschacherten Gemeinden, die darum „mit göttlichem Recht“ widersprechen und widerstehen, sondern unselig sind die *Täter* im kirchenamtlichen Machtkartell, die ihren verbalen Anerkennungen des Gottesvolkes keine oder so andere Taten folgen lassen. Es ist paradoxerweise ebendiesem Gottesvolk zu danken, wenn die genannten Konflikte noch mit keiner der vorgeschlagenen *unguten* Lösungen bereinigt worden sind.

Schluß: wider die Harmonisierung

Vermehrt wird in den letzten Jahren von lehramtlicher Seite, bei den Bischofssynoden und in den Äußerungen der Glaubenskongregation, immer wieder auf mögliche Einseitigkeiten und Verkürzungen gerade des „Volk Gottes“-Begriffs hingewiesen. Weil andererseits die Ansätze nicht einfach ungeschehen gemacht werden können, wird eine andere sanftere Strategie gewählt: die komplementäre Korrektur. So sei aus „Volk Gottes“ nicht einfach alles mögliche abzuleiten, sondern dieser Begriff sei durch andere Kirchensymbole komplementär zu ergänzen und in deren Licht zu interpretieren: Dabei wird etwa auf die Mysteriendimension der Kirche und ihre trinitarische Grundlegung, Erhaltung und Vollendung hingewiesen. Oder es werden die nüchternen und praktischen Konkretisierungen der Ortskirchen in eine größere mystische *Communio* eingebunden, die dann so mystisch doch nicht ist, wenn sie mit der hierarchischen Einheit „cum et sub Petro“ gleichgesetzt wird. Kirchenpolitische Konkretisierung und pastorale Pragmatik scheint offenbar nur dann „profanierend“ und „verweltlichend“ zu sein, wenn sie eine *andere* kirchenpolitische und kirchenstrukturelle Konkretisierung versucht. Daß „Volk Gottes“ tatsächlich die Eigenwirklichkeit und Eigen-

ständigkeit der Ortskirchen und die Vielfalt der Regionalkirchen betont und schützt, macht nun einmal die Fruchtbarkeit dieses Ansatzes aus – der zudem seinerseits biblisch, patristisch, theologisch und spirituell auch nicht von schlechteren Eltern stammt als die Mystifikationen des päpstlichen Zentralismus.

Für eine umfassende systematische und theoretisch-theologische Harmonisierung der verschiedenen Kirchensymbole ist es einfach noch zu früh, solange nicht erst einmal diese erneuernden Korrektive ihre kritische und befreiende Wirkung und Eigendynamik im *ekklesiopraktischen* wie im *ekklesiologischen* Bereich entfalten können. Wenn wir lange genug mit einseitig juridischen und hierarchielastigen Kirchensymbolen leben mußten, wird uns auch das heilsame Gegengewicht des integralen, basisnahen und ganzheitlichen Kirchensymbols „Volk Gottes“ nicht schaden, sondern nur guttun. – Die Hausaufgabe ist nicht abzuändern oder zu erlassen, sondern erst einmal anzugehen und zu lösen.

Literatur:

L. Boff, Und die Kirche ist Volk geworden, Düsseldorf 1987; C. Duquoc, Kirchen unterwegs. Versuch einer ökumenischen Ekklesiologie, Fribourg 1985; L. Karrer, Aufbruch der Christen. Das Ende der klerikalen Kirche, München 1989; ders., Katholische Kirche Schweiz. Der schwierige Weg in die Zukunft, Fribourg 1991; G. Philips, Die Geschichte der dogmatischen Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“, in: LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil I, Freiburg 1966, 138–155; H.-J. Pottmeyer (Hrsg.), Die Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils, Düsseldorf 1986; D. Wiederkehr, Grundvollzüge christlicher Gemeinden, in: L. Karrer (Hrsg.), Handbuch der praktischen Gemeindegemeinschaft, Freiburg i. Br. 1990, 14–38.

Norbert
Greinacher
Wir sind
das Volk Gottes!
Zur
Demokratisierung
der Kirche

Am Demokratisierungsprozeß der Weltgesellschaft kann und darf auch die katholische Kirche nicht vorbeigehen, weil auch alle anderen gesellschaftlichen Kräfte in diesen Prozeß einbezogen sind und weil die Kirche damit ihrem biblischen Auftrag und auch langer geschichtlicher Praxis besser entsprechen würde. Greinacher begründet seine Aussagen mit manchen pointiert kritischen Bemerkungen, und er fordert insbesondere die Gemeinden und die Bischöfe auf, konkrete Schritte der Demokratisierung zu gehen. red

Demokratisierungs-
prozeß – irreversibel

In einer der ersten Menschenrechtserklärungen der Neuzeit, in der Erklärung der „Grundrechte von Virginia vom 12. Juni 1776“, heißt es: „Alle Menschen sind von Natur aus in gleicher Weise frei und unabhängig und besitzen bestimmte angeborene Rechte . . . , und zwar den Genuß des Lebens und der Freiheit, die Mittel zum Er-